

Benützungsvorschriften für den Pumptrack Altstätten

vom 24. Mai 2023

gem. Art. 3 des Reglements über die Nutzung
der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Altstätten



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
II. Betrieb und Benützung	3
Art. 4 Benützungsrecht	3
Art. 5 Betriebszeiten	3
a) Allgemeines	3
b) Einschränkung	3
Art. 6 Immissionen	4
Art. 7 Abfall / WC	4
Art. 8 Alkohol- / Rauchverbot	4
Art. 9 Fahrzeuge	4
Art. 10 Hunde	4
Art. 11 Parkplätze	4
Art. 12 Sicherheit	4
Art. 13 Haftung / Versicherung	4
Art. 14 Veranstaltungen und Wettkämpfe	4
Art. 15 Fehlverhalten	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 16 Genehmigung	5
Art. 17 Vollzugsbeginn	5

Die Betriebskommission Sport- und Freizeitanlagen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 des Reglements über die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Altstätten (Sportanlagenreglement / R-27) vom 30. August 2021 folgende Benützungsvorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Benützungsvorschriften ordnen den Betrieb und die Benützung der gesamten Anlage des Pumptracks Altstätten. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.

Der Pumptrack bietet Raum für Bewegung und Kontakt zwischen allen Altersgruppen und Bevölkerungsgruppen.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Pumptrack Altstätten befindet sich im südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. 4722, Grundbuch Gemeinde Altstätten.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Nutzungsverwaltung des Pumptracks Altstätten obliegt der Stadt Altstätten. Diese vollzieht die Bestimmungen dieser Benützungsvorschriften. Sie kann Aufgaben an Dritte übertragen.

II. Betrieb und Benützung

Art. 4 Benützungsrecht

Während den Betriebszeiten kann der Pumptrack unentgeltlich benützt werden, ausgenommen:

- Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung einer erwachsenen Begleitperson (über 18 Jahre);
- alkoholisierte oder unter Drogen stehende Personen;
- Personen, welche mit einem Zutrittsverbot belegt worden sind.

Die Benutzerinnen und Benutzer verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln die Anlage sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.

Art. 5 Betriebszeiten

a) Allgemeines

Die Betriebszeiten dauern von 9 Uhr bis längstens 22 Uhr. Die Anlage darf nur bei Tageslicht benützt werden. Ausserhalb der Betriebszeiten darf der Pumptrack nicht benützt und die gesamte Anlage darf nicht betreten werden.

Die Betriebszeiten können durch die Betriebskommission Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Altstätten angepasst werden.

b) Einschränkung

Bei Schnee und Eis gilt auf dem Pumptrack ein Fahrverbot.

Für Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer, können die Betriebszeiten jederzeit eingeschränkt werden.

Art. 6 Immissionen

Die Benutzerinnen und Benutzer nehmen auf die Nachbarschaft Rücksicht. Das Abspielen von Musik ist nicht erlaubt.

Art. 7 Abfall / WC

Die Benutzerinnen und Benutzer entsorgen ihren Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter. Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten können der Verursacherin bzw. dem Verursacher auferlegt werden.

Die Benutzerinnen und Benutzer benutzen die öffentlichen WC-Anlagen der Stadt Altstätten.

Art. 8 Alkohol- / Rauchverbot

Die Anlage ist eine rauchfreie Zone und die Konsumation von Alkohol ist nicht gestattet.

Art. 9 Fahrzeuge

Es sind nur Fahrräder und andere ausschliesslich mit eigener Körperkraft angetriebene Fahrzeuge und Geräte auf dem Pumptrack zugelassen.

Art. 10 Hunde

Hunde sind auf der gesamten Anlage nicht gestattet.

Art. 11 Parkplätze

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den bezeichneten öffentlichen Parkplätzen der Stadt Altstätten erlaubt.

Art. 12 Sicherheit

Wer den Pumptrack benützt, trägt einen Helm. Das Tragen von Handgelenk-, Knie-, Schienbein- und Ellbogenschonern ist empfohlen.

Die Benutzerinnen und Benutzer nehmen untereinander Rücksicht und sorgen für die gegenseitige Sicherheit.

Die Veränderung des Pumptracks durch bauliche Massnahmen oder das Aufstellen von mobilen Einrichtungen durch die Benutzerinnen und Benutzer ist untersagt.

Schäden an der Anlage sind umgehend der Stadt Altstätten zu melden.

Art. 13 Haftung / Versicherung

Die Benützung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Es wird jede Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlage entstehen, abgelehnt. Die Versicherung gegen Personen- und Sachschaden ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer.

Art. 14 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Die exklusive Nutzung (z.B. für Veranstaltungen und Wettkämpfe) ist bewilligungspflichtig. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter reicht bei der Stadt Altstätten ein schriftliches Gesuch ein. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung. Die Stadt Altstätten legt die Nutzungsbedingungen fest, welche von den allgemeinen Vorschriften abweichen können.

Art. 15 Fehlverhalten

Personen, welche gegen die vorliegenden Benützungsvorschriften verstossen, können vom Pumptrack weggewiesen und von der Stadt Altstätten mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Genehmigung

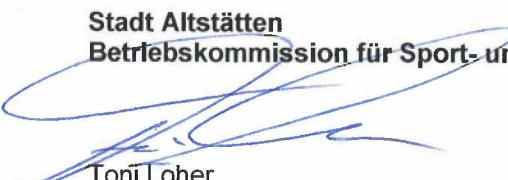
Von der Betriebskommission für Sport- und Freizeitanlagen erlassen am 24. Mai 2023.

Art. 17 Vollzugsbeginn

Diese Benützungsvorschriften werden ab Fertigstellung des Pumptracks angewendet.

Stadt Altstätten

Betriebskommission für Sport- und Freizeitanlagen


Toni Loher
Vizepräsident


Vanessa Vollmeier
Aktuarin